

## INFOSCHREIBEN

### Inneregemeinschaftliche Lieferungen

die Nachweise für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen werden immer strenger. An die Nachweise werden sehr genauere Anforderungen gestellt. **Fehlende oder unrichtige Nachweise führen ggf. zu nachträglichen Umsatzsteuer-Zahlungen an das Finanzamt.**

Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie in diesen Fällen konsequent die Nachweise überprüfen und diese vollständig zu den Buchhaltungsunterlagen legen.

Für den Nachweis sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einholung eines Handelsregistrauszugs des Käufers
- Ausweispapiere mit Unterschrift des Geschäftsführers (lesbare Kopie)
- Ausweispapiere mit Unterschrift des Abholers (lesbare Kopie)
- Vorliegen einer wirksamen Vollmacht des Abholers
  - für jeden konkreten Einzelfall
  - ggf. weitere Vollmachten, wenn weitere Personen zwischen Unternehmer und Abholer geschaltet sind
- Empfangsbestätigung des Abholers
- Versicherung des Abholers nach §17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV
- qualifizierte Bestätigungsabfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)
- einfache Bestätigungsabfrage im Zeitpunkt der Abholung

Ich habe Ihnen eine Checkliste für EU-Verkäufe zusammengestellt. Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung an die Nachweise zu erfüllen. Die Voraussetzungen für die Nachweise sollten beschafft werden, bevor die Ware Ihren Betrieb verlässt. Eine nachträgliche Beschaffung der Nachweise ist oft sehr schwierig.

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Käufer in Kontakt zu treten und ihn auf die notwendigen Nachweise hinzuweisen.

Es empfehlen sich folgende Schritte:

1. Schreiben/Fax an den Käufer entsprechend der Anlage 1 inklusive Übersendung der Anlage 2
2. Ausfüllen der Checkliste
3. Aushändigung der Anlage 3 an Abholer im Zeitpunkt der Abholung (muss dann nach Unterschrift von Käufer + Abholer an Verkäufer zurückgegeben werden)
4. Käufer muss bei Erhalt der Ware Anlage 4 an den Verkäufer zurückfaxen

In Versandungsfällen können teilweise die o. g. Angaben durch Versandungsbelege (z. B. die weiße Speditionsbescheinigung, CMR-Frachtbrief usw.) ersetzt werden. Allerdings muss die Nachweis-Kette ebenfalls lückenlos aufgeführt werden. Die Frachtbriefe müssen vollständig ausgefüllt sein und jeweils vom Auftraggeber und Empfänger unterschrieben sein, damit diese als ordnungsgemäß anerkannt werden.

Bitte fordern Sie die Versandungsbelege zeitnah bei Ihrer Spedition an, da die Speditionen die Versandungsbelege maximal ein Jahr aufbewahren!!!

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.